

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 134/2015, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, fest, dass die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. (FN 78487 y) als Betreiberin des Kabelfernsehprogramms "WAG Infokanal" die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2015 bis zum 31.12.2015 keine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.01.2016 leitete die KommAustria gegen die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G ein und räumte eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 15.02.2015, KOA 1.960/16-118, langte eine Stellungnahme ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass, soweit sich das Schreiben betreffend die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens auf die Nichtaktualisierung im Jahr 2013 bezieht, eine solche Nichtaktualisierung nicht vorliege, da die Daten korrekt nachgereicht worden seien. Grund für die Verspätung der Meldung sei die Nichtbesetzung der Stelle Kommunikation zur Zeit der Meldungsabgabe gewesen.

Anfang des Jahres 2015 sei dem jetzigen Leiter der Abteilung Marketing und Kommunikation eine Vollmacht erteilt worden, die es ihm ermöglicht habe, die geforderten Daten fristgerecht abzugeben.

Im Dezember 2015 seien sowohl die Meldung des Finanzierungsbeitrages (per elektronischem Poststück) als auch die Aktualisierung der Daten angefordert und vom Leiter der Marketingabteilung auch durchgeführt worden. So sei die Meldung betreffend den Finanzierungsbeitrag am 17.12.2015 übermittelt worden. Ebenso sei die Aktualisierung der Daten per eRTR Zugang durchgeführt worden, nachdem der Zugang zum eRTR-Portal im Jahr 2015 aktiviert worden sei.

Daher sei es aus Sicht der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. sehr überraschend, dass sie in diesem Jahr erneut eine Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen Verletzung der Meldepflicht gemäß § 9 AMD-G erhalte.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. ist Anbieterin des Kabelfernsehprogramms "WAG Infokanal".

Für das Jahr 2015 ist bis zum 31.12.2015 keine Aktualisierung der Daten erfolgt.

Eine Aktualisierung der Daten für das Jahr 2015 ist bis zum jetzigen Zeitpunkt bei der KommAustria nicht eingelangt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Kabelfernsehprogramms "WAG Infokanal" ergeben sich aus den entsprechenden Akten bei der KommAustria.

Die Feststellung, dass für das Jahr 2015 keine Aktualisierung eingelangt ist, ergibt sich aus der Einsichtnahme in das eRTR-Webportal, welches auch für die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. mittels Benutzername und Passwort zugänglich ist. Sofern die Mediendiensteanbieterin anführt, sie habe die Aktualisierung der Daten für das Jahr 2015 per eRTR-Zugang durchgeführt, steht dies in Widerspruch zu dem im Portal erfassten Datenstand. Darüber hinaus hat die Mediendiensteanbieterin im Rahmen ihrer schriftlichen Rechtfertigung auch keinen Nachweis darüber vorgelegt, dass sie die Meldung über das eRTR-Portal tatsächlich vorgenommen oder dies zumindest versucht hat. Dazu wäre beispielsweise ein Screenshot oder ein Ausdruck des eRTR-Portals, aus welchem hervorgeht, dass die Meldung abgeschickt wurde, geeignet gewesen. Dass die Aktualisierung per E-Mail oder Brief vorgenommen worden wäre, wurde von der Mediendiensteanbieterin nicht behauptet. In Würdigung der vorliegenden Beweismittel gelangt die KommAustria daher zu dem Ergebnis, dass die Aktualisierung für das Jahr 2015, entgegen dem Vorbringen der Mediendiensteanbieterin, weder im Verlauf des Jahres 2015 noch danach erfolgt ist. Auch im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme wurde keine Datenaktualisierung vorgenommen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 4 AMD-G

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.

[...]

Die WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. ist als Mediendiensteanbieterin jährlich von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung der Daten der von ihr bereitgestellten Dienste verpflichtet.

Nachdem bis zum 31.12.2015 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2015 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

§ 9 Abs. 4 AMD-G sieht vor, dass jährlich eine Aktualisierung vorzunehmen ist. Ist keine solche erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer "subjektiven Tatseite", insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Der Bestimmung des § 9 AMD-G liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Mediendiensteanbieter verfügbaren hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der jährlichen Aktualisierung um die Meldung von Änderungen bei einer bereits angezeigten Mediendiensteanbieterin. Die Prüfung der Voraussetzungen für das Anbieten eines Mediendienstes ist bereits mit der Anzeige erfolgt.

Die Überprüfung der Anzeige hat ergeben, dass der angebotene Mediendienst mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmt.

Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der Unterlassung der Vornahme der Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-150“, Vermerk: „WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H.“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:
WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H., Mörikeweg 6, A-4025 Linz, **per RSb**